3. Stand der Kapazitätserfüllung;
4. finanzielle Erfüllung entsprechend der Kostenstruktur;
5. Erfüllung c^er Folgemaßnahmen.

Diese Berichterstattung entbindet die Investitionsträger nicht von der Abgabe der INV-Kontrollberichte an ihre zuständigen Planträger.

§ 13
Schlußbestinimung

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Anordnung vom 14. Juli 1953 über die Leitung und Kontrolle der Durchführung des Energieprogramms (GBl. II S. 189) aufgehoben.

Berlin, den 1. Februar 1960 *

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: G r e g o r
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung Nr. 23* *
zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung.**

Vom 12. Februar 1960

Zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) vom 8. September 1938 (RGBl. H S. 663) wird folgendes an geordnet:

§ 1

§ 48 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Lebende Tiere werden nur als Wagenladung zur Beförderung angenommen. Sie sind mit Eilfrachtbricf nach dem Muster der Anlage F (großer Frachtbrief) oder G (kleiner Frachtbrief) aufzuliefern. Der Tarif bestimmt, unter welchen Bedingungen einzelne lebende Tiere Frachtgutwagenladungen beigeladen werden dürfen.“

§ 2

Im § 56 Abs. 1 Buchst, d wird „Ladegewicht oder Lastgrenze, Anzahl der Achsen“ in „Ladegewicht, zutreffende Lastgrenze, Anzahl der Achsen“ geändert.

§ 3

§ 58 Abs. 4 erster Satz erhält folgende Fassung:

„Bei von der Eisenbahn zu verladenden Stückgütern, ausgenommen in Paletten aufgelieferte Stückgüter, ist diese verpflichtet, Anzahl und Gewicht bei der Annahme gebührenfrei festzustellen.“

§ 4

§ 59 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Beladung der Wagen ist die im Einzelfall zutreffende Lastgrenze maßgebend; würde bei Verladung eines der zutreffenden Lastgrenze entsprechenden Gewichts die im Einzelfall zulässige Meterlast überschritten werden, so ist für die Beladung das sich nach der zulässigen Meterlast ergebende höchstzulässige (verladbare) Gewicht maßgebend. Eine Belastung des Wagens, durch die entweder die im Einzelfall zutreffende Lastgrenze oder das nach der im Einzelfall zulässigen Melerlast höchstzulässige (verladbare) Gewicht überschritten würde (Überlastung), ist in keinem Falle gestattet.“

§ 5

(1) § 60 Abs. 2 Buchst, b erhält folgende Fassung:

„bei unrichtiger Gewichtsangabe oder bei Überlastung, wenn die Eisenbahn zur Verwiegung verpflichtet . war oder wenn der Absender die Verwiegung durch die Eisenbahn im Frachtbrief beantragt hat und er nicht zur Angabe des Gewichts verpflichtet war, ferner bei unrichtiger Angabe der Stückzahl, wenn der Absender deren Feststellung im Frachtbrief beantragt hat;“

(2) § 60 Abs. 2 Buchst, d erhält folgende Fassung:

„bei einer während der Beförderung durch Witterungseinflüsse verursachten Überlastung, wenn der Absender nachweist, daß er bei der Beladung des Wagens die im § 59 Abs. 2 festgesetzten Belastungsgrenzen nicht überschritten hat;“

(3) § 60 Abs. 2 wird durch folgenden Buchst, e ergänzt:

„bei Überlastung eines vom Absender beladenen Wagens, wenn der Absender die im Einzelfall zutreffende Belastungsgrenze nach § 59 Abs. 2 nicht kennen mußte.“

§ G

In den Anlagen D, E. F und G (Frachtbriefmuster) werden die Spalten „Wagen (Gattung, Nummer, Eigentumsmerkmal. Ladegewicht. Lastgrenze. Achsenzahl, Eigengewicht kg)“ durch folgende Spalten ersetzt:

Gattung (2)	Nummer	Eigentums-Merkmal j	Last-grenze	Achsen* zahl	Eigengewicht kg

zutreffende Lastgrenzc				
A | B | C			errechnet	#

Der Vermerk „Vom Absender nur auszufüllen, wenn er selbst verlädt“ entfällt.

§ 7

Diese Anordnung tritt am I. März 1960 in Kraft.

Berlin, den 12. Februar 1960

Der Minister für Verkehrswesen
K r a m e r

• Anordnung Nr. 22 (GBl. II 1959 S. 20C)

Herausgeber: Büro <les Presidiums dos Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik. Berlin C 2. Klosterstrnßc 4? — Redaktion Berlin C 2. Klosterstraße 47. Telefon: 22 07 30 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/Cö'DDR — Verlag: (4) VKß Deutscher Zentrolverlag, Berlin C 2. Telefon: 51 44 34 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3.— DM. Tell II 2.10 DM — Einzelabgahe bis zum Umfang von 16 Seiten 0.23 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM. über 32 Seiten o.$0 DM Je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1. Postlach 91, Telefon: 2 54 31, sowie Bezug gegen Barzahlung In der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 44 34 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin